

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. d eingefügt:

„d) geeignete Autobahnstrecken festzulegen, auf denen das zeitweilige Befahren des Pannestreifens erlaubt werden darf (§ 44d).“

2. Nach § 44c wird folgender § 44d samt Überschrift eingefügt:

„Pannestreifenfreigabe

§ 44d. (1) Auf einer gemäß § 43 Abs. 3 lit. d verordneten Autobahnstrecke oder auf Teilen derselben dürfen Organe des Straßenerhalters das Befahren des Pannestreifens erlauben (Pannestreifenfreigabe), wenn

1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bereits eingetreten ist oder die Pannestreifenfreigabe aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Aufrechterhaltung oder Förderung der Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs zweckmäßig ist und
2. das gefahrlose Befahren des Pannestreifens möglich ist.

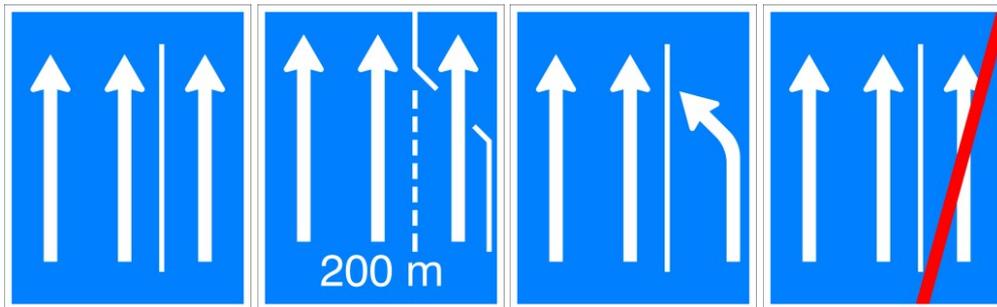
(2) Eine Pannestreifenfreigabe ist mittels Fahrstreifensignalisierung (§ 38 Abs. 10) anzuzeigen. § 38 Abs. 10 gilt mit der Maßgabe, dass die Zeichen auch nur über dem Pannestreifen angebracht werden dürfen.

(3) Randlinien gelten im Bereich und zu Zeiten einer Pannestreifenfreigabe nicht als Sperrlinie und dürfen überfahren werden; dasselbe gilt für Sperrflächen im Zuge der Pannestreifensignalisierung.

(4) Der Straßenerhalter hat sicherzustellen, dass der Zeitpunkt und die Dauer der Anzeige selbsttätig durch das System aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind entweder in elektronisch lesbarer Form zu speichern oder in Form von Ausdrucken aufzubewahren. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist auf Verlangen ein Ausdruck der Aufzeichnungen oder eine Kopie des Ausdruckes auszufolgen.“

3. In § 53 Abs. 1 wird folgende Z 23d eingefügt:

„23d. ‚Pannestreifenfreigabe‘



Diese Zeichen zeigen einen zum Befahren freigegebenen Pannenstreifen an. Die Anzahl und die Darstellung der Pfeile haben den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. In den Pfeilen können Hinweise auf Beschränkungen, Verbote oder Gebote enthalten sein. Auf den Zeichen können auch Entfernungsangaben angebracht werden.“

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (29. StVO-Novelle)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die temporäre Pannestreifenfreigabe ist ein international bewährtes Mittel, um die Leistungsfähigkeit auf hochbelasteten Autobahnabschnitten während der Spitzenzeiten zu verbessern. Wie bereits in Deutschland, England, den Niederlanden und der Schweiz sollen nunmehr auch in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Pannestreifenfreigabe geschaffen werden.

Ziel(e)

- Steigerung der Leistungsfähigkeit von hochbelasteten Autobahnabschnitten
- Erhöhung der Anzahl der Fahrstreifen ohne aufwändige Verbreiterung
- Steigerung der Verkehrssicherheit durch geringere Stauerscheinungen und damit bedingte Reduzierung von Auffahrunfällen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der vorliegenden Novelle sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine temporäre Pannestreifenfreigabe geschaffen werden.

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung betreffend Festlegung von Autobahnabschnitten, auf denen die Pannestreifenfreigabe erlaubt werden kann
- Festlegung der Voraussetzungen für die Pannestreifenfreigabe
- Schaffung eines neuen Hinweiszeichens, das die Fahrzeuglenker über die Pannestreifenfreigabe informiert

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1749726317).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine temporäre Pannestreifenfreigabe geschaffen werden. Dabei handelt es sich um ein international bewährtes Mittel, um die Leistungsfähigkeit auf hochbelasteten Autobahnabschnitten während der Spitzenzeiten zu verbessern.

Weitere Vorteile sind, dass die Anzahl der Fahrstreifen ohne aufwändige Verbreiterung erhöht werden kann und dass es durch geringere Stauerscheinungen zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit durch die Reduzierung von Auffahrunfällen kommt.

Die temporäre Pannestreifenfreigabe wird auch in Deutschland, England, Niederlande und der Schweiz als schnell umsetzbare Maßnahme zur Kapazitätserweiterung des hochrangigen Straßennetzes genutzt.

Bevor die Leistungsfähigkeit eines Autobahnquerschnitts erreicht ist, wird der Pannestreifen als zusätzlicher Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigegeben. Sobald das Verkehrsaufkommen nachlässt, wird die Nutzung des Pannestreifens wieder untersagt.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 43 Abs. 3 lit. d):

Die Pannestreifenfreigabe soll nur auf Autobahnabschnitten zulässig sein, die durch Verordnung festgelegt werden. Durch den Verweis auf § 44d StVO soll sichergestellt werden, dass nur jene Autobahnabschnitte als geeignet gelten, auf denen die Voraussetzungen für eine Pannestreifenfreigabe zumindest theoretisch erfüllt werden können. Die Zuständigkeit für die Erlassung solcher Verordnungen liegt beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (§ 94 Z 2 StVO).

Zu Z 2 (§ 44d):

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für eine Pannestreifenfreigabe. Dabei muss eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bereits eingetreten sein oder die Pannestreifenfreigabe zur Förderung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zweckmäßig sein. Zusätzlich muss das gefahrlose Befahren des Pannestreifens immer möglich sein. Eine Verpflichtung für den Straßenerhalter zur Pannestreifenfreigabe besteht selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt immer durch ein Organ des Straßenerhalters, das somit die Letztverantwortung für die Pannestreifenfreigabe trägt.

Eine Abänderung der Bedeutung von Bodenmarkierungen wird mit der Pannestreifenfreigabe ebenfalls erforderlich, da in diesem Zusammenhang das Überfahren bzw. Befahren von Randlinien und Sperrflächen erforderlich ist.

Für den Straßenerhalter entstehen mit der Pannestreifenfreigabe umfassende Dokumentationspflichten um entsprechende Freigaben lückenlos nachvollziehen zu können.

Zu Z 3 (§ 53 Abs. 1 Z 23d):

Für die Information der Fahrzeuglenker ist es erforderlich, ein neues Straßenverkehrszeichen zu schaffen. Dieses Hinweiszeichen soll lediglich informieren aber keinen Kundmachungscharakter haben.